

4. Unter den in Abs. 2 a und b genannten Voraussetzungen kann ein Verdächtiger in Gewahrsam genommen werden. Dieser Gewahrsam ist nicht identisch mit der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme nach §§ 122 ff. StPO. Die dort genannten Voraussetzungen und Maßnahmen sind deshalb nicht generell anwendbar. Für die Prüfung der in Abs. 2 unter a und b genannten Kriterien gelten jedoch die Grundsätze des § 122 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 StPO.

Dem Verdächtigen ist bekanntzugeben, aus welchem Grunde er in Gewahrsam genommen wird. Ihm ist die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äußern. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Kapitän und dem in Gewahrsam Genommenen zu unterschreiben ist.

5. An Bord eines zivilen Luftfahrzeuges gelten diese Bestimmungen entsprechend, sofern die gesamten Umstände die sofortige Durchführung dieser Maßnahmen erforderlich machen.

§ 12

Vereidigung im Rechtshilfeverfahren in Strafsachen

(1) Auf Antrag eines Organs außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik ist im Rechtshilfeverfahren in Strafsachen eine Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen zulässig, wenn diese nach den Bestimmungen, die für das ersuchende Organ gelten, notwendig ist.

(2) Die Vereidigung eines Zeugen erfolgt in der Weise, daß dieser nach seiner Vernehmung folgende Eidesformel leistet: „Ich schwöre, nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen zu haben“.

(3) Bei der Vernehmung von Sachverständigen ist entsprechend zu verfahren.

(4) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei falscher eidlicher Aussage richtet sich nach § 230 StGB (vorsätzlich falsche Aussage).

1. § 12 regelt die Zulässigkeit der Vereidigung im Rechtshilfeverfahren, die in der StPO nicht mehr vorgesehen ist. Sie ist notwendig, da in Rechtshilfeverfahren von Organen außerhalb der DDR die Vereidigung verlangt und der Wert der Aussagen von der Vereidigung abhängig gemacht werden kaften.

2. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Vereidigung ist,

— daß die gesetzlichen Bestimmungen, die für das ersuchende Organ gültig sind, die Möglichkeit der Vereidigung selbst vorsehen. Ist nach dem Recht des ersuchenden Organs eine Vereidigung nicht möglich, kann sie auch von einem Gericht der DDR nicht vorgenommen werden

— daß die Vereidigung nach den Bestimmungen des ersuchenden Organs im Einzelfall notwendig ist.